

## **Richtlinie**

### **des Flecken Aerzen für Ermäßigungen der Hundesteuer aus sozialen Gründen gemäß § 5 Abs. 2 c) der Hundesteuersatzung des Flecken Aerzen**

Der Rat des Flecken Aerzen hat nachfolgende Richtlinie zur näheren Ausgestaltung der Hundesteuersatzung des Flecken Aerzen in seiner Sitzung am 20.06.2013 beschlossen:

#### **1. Ermäßigung**

(1) Eine Ermäßigung von 100% der Hundesteuer aus sozialen Gründen nach § 5 Abs 2 Nr. c) der Hundesteuersatzung des Flecken Aerzen ist – soweit die sozialen Gründe nachgewiesen wurden - auszusprechen, wenn das Einkommen eines Hundehalters das Einkommen vergleichbarer Bezieher von Sozialhilfe/ Grundsicherung nach SGB XII bzw. Arbeitslosengeld II nicht überschreitet.

(2) Eine Ermäßigung der Hundesteuer um 50% aus sozialen Gründen nach § 5 Abs 2 Nr. c) der Hundesteuersatzung des Flecken Aerzen ist – soweit die sozialen Gründe nachgewiesen wurden - auszusprechen, wenn das Einkommen eines Antragstellers das Einkommen vergleichbarer Bezieher von Sozialhilfe/ Grundsicherung nach SGB XII bzw. Arbeitslosengeld II um nicht mehr als 10 % überschreitet.

#### **3. Dauer der Befreiung/Ermäßigung**

Die Ermäßigung beginnt frühestens entsprechend § 5 Abs. 3 der Hundesteuersatzung des Flecken Aerzen mit Eingang des Antrages auf Ermäßigung.

Die Befreiung/Ermäßigung wird höchstens für drei Jahre gewährt, danach ist sie ggf. unter Beibringung aktueller Unterlagen neu zu beantragen.

#### **4. Ausschluss**

Bezieher höherer Einkommen als in 1. und 2. aufgeführt, erhalten keine Befreiung oder Ermäßigung aus sozialen Gründen nach § 5 Abs 2 Nr. c) der Hundesteuersatzung des Flecken Aerzen.

Eine Befreiung/Ermäßigung für das Halten von mehr als einem Hund oder für das Halten eines gefährlichen Hundes i.S. §3 Abs. 2 der Hundesteuersatzung des Flecken Aerzen aus sozialen Gründen ist ausgeschlossen.

#### **5. In-Kraft-treten**

Diese Richtlinie ist ab dem 01.07.2013 anzuwenden.

Aerzen, den 21.06.2013

\_\_\_\_\_  
(Wagner, Bürgermeister )